

Gemeinderat

Auszug aus dem 24. Protokoll vom 18. Dezember 2019

.....

- 455** **7.14.1** **RAUMPLANUNG**
 Allgemeines
- 7.7.1** **NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ**
 Allgemeines
 Entwurf Teilnutzungsplanung Landschaftsschutzzone Tal
 RAUMPLANUNG
 Allgemeines
 Petition Landschaftsschutz Tal - Talweid - Weingarten - Joch

Ausgangslage

- A) Das Bürgerforum reichte 2018 eine Petition mit 679 Unterschriften ein. Dies mit dem Ziel der Errichtung eines Landschaftsschutzgebietes Tal-Talweid-Weingarten-Joch (Zusatz 1).
- B) Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 20/2019 (Zusatz 2, öffentlicher GRB) juristische Abklärungen (Zusatz 3) in Auftrag gegeben und die Petitionäre zu Gesprächen eingeladen.
- C) Eine erste Arbeitsgruppensitzung mit den Petitionären fand am 26. März 2019 statt (Zusatz 3, öffentlicher GRB). Dabei konnte keine Einigung der Standpunkte erzielt werden. Weitere Sitzungen mit den Petitionären fanden bisher nicht statt. Seitens Gemeinde wurde daraufhin die Teilzonenplanung (TZP) Landschaftsschutzzone Tal im Bereich des Deponiestandortes Tal gestartet. Mit der TZP wird eine Deponieplanung ausgeschlossen.
- D) Der erste Entwurf Teilzonenplanung Tal wurde in der Planungskommission beraten und den Petitionären zur Stellungnahme unterbreitet (Zusatz 6).
- E) Die Petitionäre reichten am 30. Oktober 2019 eine ausführliche Stellungnahme und am 4. November 2019 einen Nachtrag (Zusatz 4+5) ein. Die darin gestellten Anträge sind:
1. Die konkrete Ausarbeitung einer Abstimmungsvorlage «Teilnutzungsplan (TNP) Landschaftsschutzzone Tal resp. «Landschaftsschutzzone Tal- Talweid - Weingarten - Joch», sei zu sistieren bis zum Vorliegen der erforderlichen Bewertungsgrundlagen und Bedarfs Präzisierungen gemäss den Anträgen 2-4.
 2. Als erster Schritt sei ein Gutachten der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz einzuholen, welche hierzu auch weitere unabhängige Fachexperten beiziehen soll, um verbindliche Auskünfte zu den Grundsatzthemen A-D erteilen und konkrete Empfehlungen für die weitere Ausarbeitung des Raumplanungsgeschäfts geben zu können:
 - A) Sachgerechter Perimeter des künftigen Landschaftsschutzgebiets aufgrund umfassender Inventarisierung des heutigen Bestandes/Potenzials im Grossraum der Landschaft «Tal- Talweid - Weingarten - Joch»
 - B) Kontext Grundwasserschutz für das gesamte Gebiet «Tal - Talweid - Weingarten - Joch»: unabhängige geologisch-/hydrogeologische Expertise zu den Zustrombereichen/ Grundwasserströmen sowie Erhebung der Grundwasserquantität und -qualität
 - C) Kontext Deponie(n)
 - D) Kontext Kosten/Entschädigungen
 3. Als zweiter Schritt seien Stellungnahmen zu diesem Gutachten einzuholen bei den Grundeigentümern, den Petitionären (vertreten durch das Bürgerforum Freienbach) und den Schutzorganisationen. Diese seien in einem transparenten Verfahren auszuwerten.

4. Aufgrund der Vernehmlassungs-Ergebnisse sei danach vom Gemeinderat eine öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltung durchzuführen, an welcher die Stimmbürger über den objektiv besten Perimeter des Landschaftsschutzgebiets inkl. allfälliger Erweiterungen im Vernetzungsgebiet ausserhalb der Landschaftskammer «Tal- Talweid – Weingarten -Joch» beraten können.
5. Basierend auf den daraus gewonnenen Erkenntnissen sei eine Abstimmungsvorlage, evtl. sogar mit Wahlmöglichkeit zwischen 2 Varianten (klein/gross) auszuarbeiten. Damit sei der Entscheid über die definitive Ausdehnung des Landschaftsschutzgebiets den Stimmbürgern zu überlassen.

Eine ausführliche Begründung zu den Anträgen ist auf den nachfolgenden 12 Seiten der Stellungnahme inkl. Nachtrag aufgeführt (Zusatz 4+5).

Allgemeines

Die bisherigen Schritte können wie folgt zusammengefasst werden:

Petition und juristische Abklärung

Das Bürgerforum reichte 2018 eine Petition mit 679 Unterschriften ein. Dies mit dem Ziel der Errichtung eines Landschaftsschutzgebietes Tal-Talweid-Weingarten-Joch. Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 272 vom 16. August 2018 wurde der Steuerungsausschuss Raumentwicklung beauftragt, rechtliche Abklärungen bezüglich dem Erlass einer Landschaftsschutzzone zu treffen und das Bürgerforum mittels Brief über das geplante Vorgehen zu orientieren.

Mit Brief von 22. August 2018 wurde das Bürgerforum über die Diskussion an der Gemeinderatssitzung vom 16. August 2018 informiert und ein Gespräch in Aussicht gestellt. Die juristischen Abklärungen dauerten bis am 7. Januar 2019 und lauten zusammengefasst wie folgt:

„A) Allgemeines aus rechtlicher Sicht: Das Bürgerforum Freienbach reichte dem Gemeinderat im Juni 2018 eine von mehreren hundert Personen unterzeichnete Petition ein mit dem Antrag, eine überlagernde Landschaftsschutzzone für das Gebiet Tal - Talweid - Weingarten - Joch, Pfäffikon, gemäss einem ungefähr aufgezeigten Perimeter festzulegen. Dadurch soll eine regionaltypische, ursprüngliche Landschaft mit grosser Biodiversität und hohem Wert als landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft von historischer Bedeutung erhalten werden. Anlass für die Petition sind die im kantonalen Richtplan vorgesehenen Deponien Tal und Talweid. Gemäss Nr. W-5.2.04 des geltenden kantonalen Richtplans ist die Talweid als Deponiestandort für Inertstoffe und unverschmutzten Aushub festgesetzt. In den Planungsgrundsätzen (W-5.1) wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Nutzungszonen rechtzeitig auszuscheiden und bei Planung, Betrieb und Abschluss der Deponien die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des ökologischen Ausgleichs angemessen zu berücksichtigen sind. Im Entwurf der Richtplananpassungen 2018 wird der Deponiestandort Talweid unter den Nrn. W- 5.2.4-05 und W-5.2.4-06 (Erweiterung) festgesetzt. Der Deponiestandort Tal wird als Zwischenergebnis aufgeführt. Dort soll unverschmutzter Aushub gelagert werden (Nr. W-5.2.4-07). Im behördlichen Mitwirkungsverfahren zur Richtplananpassung beantragte der Gemeinderat für den Deponiestandort Talweid, dass der neue Perimeter zu überprüfen sei. Zudem sei der Vollanschluss Halten eine zwingende Voraussetzung für die Erschliessung dieser Deponie. Eine Bereitstellung bis ca. 2022 sei somit nicht realistisch. Für eine Festsetzung seien noch zu viele Fragen offen. Insbesondere zur Auswirkung auf die Fauna seien wesentliche Fragen nicht geklärt. Für den Deponiestandort Tal beantragte der Gemeinderat dessen Streichung, wobei er darauf hinwies, dass aufgrund einer von zahlreichen Bürgern eingereichten Petition der Erlass einer Landschaftsschutzzone in diesem Gebiet geprüft werde (vgl. GRB Nr. 273 vom 16.08.2018 mit Anhang). Diese Anträge blieben bei der Prüfung durch das ARE im Wesentlichen unberücksichtigt (vgl. Ergebnis der behördlichen Mitwirkung ARE, Stand 20.09.2018). Neu (Stand 20.09.2018) wird in den Planungsgrundsätzen (W-5.1) darauf hingewiesen, dass die Aufnahme eines Deponiestandes in den Richtplan keine Zusicherung für die spätere Erteilung

einer Deponiebewilligung darstellt. In der Mitwirkungsfassung des Richtplantes zum kommunalen Richtplan (Stand 17.08.2018) werden die Deponiestandorte Tal und Talweid erwähnt. Für die Materialbewirtschaftung finden sich die Beschlüsse, wonach die Gemeinde eine Sicherstellung einer hinreichenden Ver- und Entsorgung anstrebt und die Standorte in der Nutzungsplanung planungsrechtlich zu sichern sind.

B) Rechtliche Grundlagen: Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen diese aufeinander ab (Art. 2 Abs. 1 RPG). Sie berücksichtigen die räumlichen Auswirkungen ihrer übrigen Tätigkeit (Art. 2 Abs. 2 RPG). Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten darauf, den ihnen nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum zu lassen (Art. 2 Abs. 3 RPG). Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten u.a. auf den Grundsatz, wonach naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 1 lit. d RPG). Für die Erstellung ihrer Richtpläne erarbeiten die Kantone Grundlagen, in denen sie u.a. feststellen, welche Gebiete besonders schön, wertvoll und für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind (Art. 6 Abs. 2 lit. b RPG). Richtpläne sind für die Behörden verbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG). Die Gemeinden sind verpflichtet, Zonenpläne und Erschliessungspläne samt den zugehörigen Vorschriften zu erlassen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 PBG). Bei der Erfüllung ihrer Planungspflichten sind die Gemeinden im Rahmen der Vorschriften und der übergeordneten Interessen des Bundes und des Kantons frei (§ 15 Abs. 3 PBG). Die Gemeinden scheiden im Zonenplan die erforderlichen Bau-, Landwirtschafts-, Schutz- und Gefahrenzonen aus und sichern den Raumbedarf der Fließgewässer. Schutz- und Gefahrenzonen können andere Zonen überlagern (§ 17 Abs. 1 PBG). Schutzzonen können ausgeschieden werden für historische Stätten, Natur- und Kulturdenkmäler, Ortsbilder, besonders schöne Landschaften, Fluss- und Seeufer sowie für Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen (Art. 17 Abs. 1 RPG, § 20 Abs. 1 PBG). Für die Erschwernisse der naturschutzgerechten Pflege und Nutzung der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen auszurichten (§ 29 Abs. 2 PBG). Das Baureglement enthält Bestimmungen, die den Zonenplan näher umschreiben (§ 21 Abs. 1 PBG). Diesbezüglich enthält Art. 50 Abs. 4 BR für die Landwirtschaftszone die Bestimmung, dass exponierte Hanglagen und Kreten sowie vielfältig strukturierte Landschaftskammern mit Obstbäumen, Hecken, Fließgewässern, Rebbergen und herkömmlichem Siedlungsbild zu erhalten sind. Zonenunabhängig findet sich mit dem Randtitel «Naturschutz» in Art. 14 BR die Bestimmung, dass für einzelne Objekte und Gebiete, die als Lebensräume für eine seltene und vielfältige Pflanzen- und Tierwelt wertvoll sind, durch den Gemeinderat Schutzbestimmungen erlassen oder Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen werden. Darin wird die konkret zu beachtende Nutzung mit den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern geregelt. Sofern keine Einigung zustande kommt, erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Schutzmassnahmen auf dem Verordnungsweg (Abs. 1). Für die Unterschutzstellung können einmalige Abgeltungsbeiträge entrichtet werden (Abs. 2) und für die Erschwernisse der naturschutzgerechten Pflege und Nutzung sind Bewirtschaftungsbeiträge an die Bewirtschafter auszurichten (Abs. 3). Die unter Schutz gestellten Objekte und Gebiete sind in einem Plan darzustellen (Abs. 5). Soweit ersichtlich, gibt es in der Gemeinde Freienbach keinen eigentlichen kommunalen Schutzzonenplan, sondern nur ein Inventar geschützter Objekte, dies wohl aufgrund des Gesetzes über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24.09.1992 (SRSZ 721.110).

C) Rechtliche Hinweise zur Begrifflichkeit: Mit dem technischen Begriff Schutzzone ist eine der Hauptzonen gemeint, die das RPG zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Raumplanungsauftrags (Art. 75 BV) vorsieht (vgl. Art. 17 Abs. 1 RPG). Eine solche Schutzzone ist Teil der Nutzungsplanung und wird auch in diesem Verfahren erlassen. Sie bezeichnet in parzellenscharfer Weise einen parzellenübergreifenden, mehr oder weniger umfangreichen Gebietsausschnitt und ordnet diesem besondere, auf das jeweilige Schutzziel zugeschnittene Nutzungsverbote und -beschränkungen mit grundeigentümergebundener Wirkung zu (vgl. Waldmann/Hänni, Kommentar, RPG 2006, Art. 17 N 30 ff.). Schutzzonen werden je nach dem, was sie primär schützen sollen, zuweilen Landschaftsschutzzonen, Naturschutzzonen etc. genannt. Wenn es sich um einen Teil

der Nutzungsplanung handelt, sollte es eigentlich genügen, wenn nur der Begriff Schutzzone verwendet wird. Die Begriffe Landschaftsschutzgebiet oder Schutzgebiet können allenfalls dann verwendet werden, wenn sich eine Schutzzone über mehrere Gemeindegebiete erstreckt.

D) Rechtlicher Hinweis zu Ablaufverfahren (Nutzungs-/Richtplanung): Im Entwurf des kommunalen Richtplans ist vorgesehen, dass die im kantonalen Richtplan vorgesehenen Deponiestandorte planungsrechtlich gesichert werden, was erforderlich ist, denn für Deponien gilt die Planungspflicht (vgl. Waldmann/Hänni, a.a.O., Art. 2 N 2). Das heisst, die Deponiestandorte müssen eingezont und einer Deponiezone zugeordnet werden, bevor dafür eine Bewilligung erteilt werden kann. Diese Einzonungen geschehen im kommunalen Nutzungsplanverfahren. Das Besondere an den Schutz-zonen ist, dass sie andere Haupt- oder Grundnutzungszonen überlagern können. Überlagert eine Schutzzone eine dieser Zonen, kann dort grundsätzlich trotzdem gebaut oder eine Anlage errichtet werden. Jedoch müssen die beiden Zonen aufeinander Rücksicht nehmen. Besteht keine Überlagerung, sondern nur eine Schutzzone, gilt diese als Nichtbauzone ausserhalb der Bauzone (vgl. JeanneretVMoor, Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Art. 17 N 9). Im vorliegenden Fall sollte es grundsätzlich möglich sein, die Deponie-zonen im gleichen kommunalen Nutzungsplanverfahren mit Schutz-zonen zu überlagern. Dem steht der kantonale Richtplan nicht entgegen, heisst es doch dort, dass bei Planung, Betrieb und Abschluss der Deponien die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des ökologischen Ausgleichs angemessen zu berücksichtigen sind. Diese Interessen können mit einer entsprechenden Schutzzone berücksichtigt werden. Da sich die Interessen am Natur- und Landschaftsschutz einerseits und an Deponien (Deponiekonzept) andererseits regelmässig entgegenstehen, dürfte es jedoch nicht einfach (aber auch nicht unmöglich) sein, die für die beiden Zonen erforderlichen Nutzungsvorschriften zu schaffen, sodass beide Zonenzwecke hinreichend erfüllt werden können. Wenn der Gemeinderat im vorliegenden Fall überlagernde Schutz-zonen ins Auge fasst, könnte es sich daher empfehlen, die Schutz-zonen bereits im kommunalen Richtplan vorzusehen, damit für diese Zonen und die Deponie-zonen in etwa die gleich langen Spiesse zur Verfügung stehen und dem Grundsatz von Art. 2 Abs. 2 und 3 RPG (Abstimmung der Planungen, Beachtung des Ermessensspielraums des Gemeinderates als nachgeordnete Planungsbehörde) entsprechend Nachdruck verliehen wird.“

Sitzung STA Raumentwicklung und Gemeinderat

Aufgrund dieser juristischen Überlegungen wurden an der Sitzung des Steuerungsausschusses Raumentwicklung (STA RE) vom 24. Januar 2019 erste Vorgehensvarianten diskutiert. Die Empfehlungen aus der Diskussion sind:

- Anpassen des kommunalen Richtplans:
 - a) Die Deponie Tal ist aus dem Richtplan zu streichen, da eine Umsetzung nicht realistisch ist.
 - b) Festhalten am Eintrag der Deponie Talweid mit der Einschränkung der noch zu lösenden Aufgaben sowie der Abhängigkeit von einem Vollanschluss Halten. Gleichzeitig ist im Richtplantext auf das Prüfen eines übergelagerten Landschaftsschutzgebietes hinzuweisen.
- Einsetzen einer Arbeitsgruppe bestehend aus zwei Vertretern der Petitionäre sowie dem Steuerungsausschuss Raumentwicklung.
- Die zwei Aufgaben der Arbeitsgruppe sind auf Stufe Nutzungsplanung, abgeleitet von der Anpassung des kommunalen Richtplans:
 - a) Für das Gebiet Tal, Ausarbeitung einer Teilzonenplanung Landschaftsschutzzone Tal.
 - b) Für das Gebiet Talweid, prüfen eines übergeordneten Landschaftsschutzgebietes und formulieren von Vorgaben Natur- und Landschaftsschutz auch für die Deponieplanung. Die ersten Resultate aus der Arbeitsgruppe sind dem Gemeinderat zu unterbreiten. Es wird empfohlen, bevor konkrete Massnahmen eingeleitet werden, eine Absprache mit den Grundeigentümern durchzuführen.

An seiner Sitzung vom 31. Januar 2019 hat der Gemeinderat das Geschäft beraten und folgenden Beschluss gefasst:

- Das Ressort Raum und Umwelt wird beauftragt, im kommunalen Richtplan die Deponie Tal zu streichen. Im Richtplantext zur Deponie Talweid ist auf die noch zu lösenden Aufgaben, die Abhängigkeit vom zu erstellenden Vollanschluss Halten sowie auf das Prüfen eines übergelagerten Landschaftsschutzgebietes hinzuweisen.
- Der Steuerungsausschuss Raumentwicklung wird beauftragt, zusammen mit zwei Vertretern der Petitionäre eine Arbeitsgruppe zu bilden und die Aufgaben gemäss den Erwägungen zu bearbeiten. Der Gemeinderat ist über erste vorliegende Resultate aus der Arbeitsgruppe zu informieren.

Arbeitsgruppensitzung Petitionäre

Am 26. März 2019 hat die erste Arbeitsgruppensitzung des Steuerungsausschusses Raumentwicklung und der Delegation der Petitionäre (Irene Herzog-Feusi und Thomas Mächler) stattgefunden. Im Rahmen der Sitzung wurden den Vertretern der Petitionäre die rechtlichen Rahmenbedingungen und der vom Gemeinderat formulierte Auftrag erläutert. Im Verlauf dieses Gespräches hat sich gezeigt, dass die Vertreter der Petitionäre nicht mit dem vom Gemeinderat gewählten Vorgehen einverstanden sind. Hauptdifferenz ist die Zielsetzung des Gemeinderates, für das Gebiet Talweid ein übergeordnetes Landschaftsschutzgebiet auszuscheiden und dabei Vorgaben zum Natur- und Landschaftsschutz zu formulieren, denen sich die Deponieplanung unterzuordnen hat. Den Petitionären geht dieses Vorhaben zu wenig weit.

Entscheid Erarbeitung einer Teilzonenplanung LS Tal

An seiner Sitzung vom 11. April entschied der Gemeinderat einen Entwurf Teilzonenplanung für eine Landschaftsschutzzone Tal erarbeiten zu lassen. (GRB 150/2019). In den Erwägungen wurde auf die erste Sitzung mit den Petitionären eingegangen. Die Petitionäre verkennen in ihrer Beurteilung folgende rechtliche Rahmenbedingungen:

- Das Gebiet Tal und Talweid wird im kantonalen Richtplan als Deponiestandort bezeichnet. Dieser Richtplan ist behördenverbindlich, der Gemeinderat hat sich grundsätzlich bei seinen Planungen an diese Vorgaben zu halten. Der Gemeinderat teilt jedoch die Meinung der Petitionäre, dass das Gebiet Tal für eine Deponie ungeeignet ist. Aus diesem Grund hat er sich einerseits in seiner Vernehmlassung zum kantonalen Richtplan als auch bei seiner Beratung des kommunalen Richtplanes für eine Streichung dieses Standortes ausgesprochen.
- Um den Betrieb einer Deponie zu ermöglichen, bedarf es eines ordentlichen Zonenplanverfahrens, welches den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Freienbach zur Genehmigung vorzulegen ist. Solange die Zustimmung des Souveräns nicht vorliegt, kann keine Deponie betrieben werden. Somit ist die Ausscheidung einer eigentlichen Schutzzone für das Gebiet Talweid völlig unnötig.
- Das Gebiet liegt ausserhalb einer Bauzone. Somit sind für sämtliche Bauten und Anlagen kantonale Amtsstellen für die Beurteilung zuständig. Fliessgewässer, Hecken, Bäume und weitere Landschaftsmerkmale sind durch geltendes Recht bereits geschützt.

Für das weitere Vorgehen wurde vorgeschlagen: Da ohne ein Zonenplanverfahren und damit ohne Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger keine Deponie in der Gemeinde Freienbach im Gebiet Tal & Talweid betrieben werden kann, würde sich der Erlass einer Landschaftsschutzzone im Gebiet Tal oder eines Landschaftsschutzgebietes in der Talweid grundsätzlich erübrigen. Da jedoch der Kanton im Rahmen der Richtplananpassung nicht auf die Anliegen der Gemeinde Freienbach eingetreten ist (GRB 273 vom 16. August 2018, a: Streichen der Deponie Tal aus dem kantonalen Richtplan und b: Deponie Talweid, Rückstufung im Koordinationsstand auf «Zwischenergebnis» und Erschliessung direkt ab Vollanschluss Halten als zwingende Voraussetzung), macht es durchaus Sinn, wenn der Gemeinderat mit der Erarbeitung einer Schutzzone für das Gebiet Tal Druck gegen die kantonale Deponieplanung aufbaut um damit eine Klärung des Sachverhalts zu erreichen. In diesem Punkt ist der Gemeinderatsbeschluss vom 31. Januar 2019 in Wiedererwägung zu ziehen und der Planungsauftrag neu zu definieren.

Aufgrund der an der Arbeitsgruppensitzung vom 26. März 2019 geäusserten Haltung der Petitionäre macht es keinen Sinn, wenn die Vertreter der Petitionäre weiter in die Arbeiten eingebunden werden.

Stellungnahme der Petitionäre zur Teilzonenplanung LS Tal

Der Entwurf Teilzonenplanung Tal wurde den Petitionären zur Stellungnahme zugesendet. Die eingereichte Stellungnahme der Petitionäre stellt den Antrag auf Sistierung der Planungen und zeigt auf, wie ihrer Meinung nach die Erarbeitung vom Landschaftsschutzgebiet erfolgen sollte. Der Wortlaut der 5 Anträge ist in der Ausgangslage aufgeführt. Die ausführliche Begründung ist im Zusatz 4+5 aufgeführt. Summarische Stichwörter zu den wichtigsten Punkten:

- Der Petition wird mit dem Entwurf TNP LS Tal nicht entsprochen.
- Ziel ist der Erhalt der gesamten regionaltypischen, ursprünglichen Landschaftskammer.
- Die Bestimmung des Perimeters liegt in der Kompetenz der Bürger.
- Die Vorgaben Deponieplanung werden den in der Petition formulierten Interessen nicht gerecht.
- Ausscheiden LS Tal wäre Augenwischerei und nutzlos, da auch Deponieplanung Talweid irreversible Schäden (Grundwasser, Landschaft) verursachen würden.
- Bisheriger Aufwand (finanziell und personell) wird gerügt.
- Mängel im Entwurf Ergänzungen BauR
 - o Fehlen wesentlicher Schutzgründe
 - o Notwendigkeit einer umfassenden Inventarisierung inkl. Details
 - o Zu allgemeine Formulierungen
- Widersprüche im Erläuterungsbericht
 - o Richtplante B5.1 bezieht sich auf das gesamte Gebiet und nicht nur LS Tal
 - o IVS Inventarblatt SZ 290 mit Vorgabe Erhalt historische Wege mit Substanz
 - o Perimeterabgrenzung nicht nachvollziehbar
 - o Unrichtige Beschreibung geografische Lage Talstrasse
 - o Erläuterungen Gewässerschutzbereiche ungenügend
 - o Anpassung Gewässerschutzbereich Au durch das AfU ist stossend
 - o Historische Rebberggebiete fehlen im Perimeter
 - o Schutzzoneneingrenzung ignorant zu geschützter Steinkrebspopulation
- Der Antrag 1, Sistierung, wird umfassend begründet
 - o Erforderliche Abklärungen im Vorfeld
 - o Kein Zeitdruck
 - o Kein Vorwegnehmen Abstimmung Deponie Talweid möglich / fehlende Erschliessung
 - o Ausgewiesene Deponiebedarf ist verzerrt
 - o Abstimmungsfrage ist formuliert
 - o Sistierung erlaubt, Antworten auf die damit verbundenen Fragen zu schaffen
 - o Unvertretbare Verschleuderung öffentlicher Gelder
 - o Versuch die Anliegen der Petitionäre ins Gegenteil zu verwandeln
- Der Antrag 2 wird umfassend begründet
 - o Schutzgründe für das gesamte Perimetergebiet wurden übergangen
 - o Professionelle Inventarisierung erforderlich
 - o Breiter Betrachtungsperimeter / Ermitteln ob Staffelung möglich ist
 - o Empfehlung Federführung Stiftung LS Schweiz
 - o Auftrag Landschaftselemente und Gesamtkontext
 - o Aus dem Auftrag sollen Empfehlungen für Landschaftsschutz-zonen-Ausscheidung resultieren
 - o Unabhängige geologisch-/hydrologische Expertise (inkl. Worst case)
 - o Schutz aller für die Trinkwassernutzung geeigneten Grundwasservorkommen
 - o Rüge Vorgehen aktuelle Reduktion Gewässerschutzbereich Au
 - o Geheimhaltung der Fachgrundlagen durch das AfU

- Einschätzung AfU wird erneuter Prüfung nicht standhalten
- Falsche Priorisierung AfU (Deponieplanung vor Erhalt Grundwasser als Schutzgut)
- Geologisch-/hydrologisches Gutachten ist zur richtigen Einschätzung unerlässlich
- Nicht eine Verkleinerung des Gewässerschutzbereiches Au (gemäss AfU) sondern eine Vergrößerung ist erforderlich
- Für die Deponieplanung fehlt die Erschliessung
- Kosten für die Allgemeinheit wären exorbitant (parallel A3)
- Um Stimmbürger informieren zu können ist monetarisieren Nachteile Mehrverkehr im Kontext Landschaftsschutz-Informationen nötig
- Pro und Kontra bezüglich öffentlichem Interesse aufzeigen (Jahrzehntelanger Deponiebetrieb, irreversible Wirkungen, Lebensqualität etc.)
- Fehlende Angaben zu Kosten und Entschädigungen (bei Deponiebedingungen/bei LSbedingungen)
- Offenlegen monetisierter gesamtökonomischer Verlust (inkl. worst case)
- Der Antrag 3 wird umfassend begründet
 - Zustellung der Expertisen allen Grundeigentümern, Petitionären, Schutzorganisationen zur Stellungnahme
 - Verdeckter Austausch mit Naturschutzorganisationen erfolgt
 - Zustellen Expertise ermöglicht den Naturschutzorganisationen öffentliche Stellungnahme
 - Vorgehen minimiert Risiko, Schutzgüter etc. aufgrund mangelnder Kenntnisse zu gefährden oder irreversibel zu vernichten.
 - Vernehmlassung ermöglicht einvernehmlichere Lösungen
 - Vernehmlassung ermöglicht stichhaltigeren und gesetzeskonformen Entwurf TNP
 - Vernehmlassung ermöglicht allfällige Varianten
 - Frühzeitiger Vergleich mit anderen Schutzgebieten ermöglicht wertvolle Analogieschlüsse
 - Neutrale Position Gemeinderat als selbstverständlich voraussetzen
- Der Antrag 4 wird umfassend begründet
 - Öffentliche Veranstaltung zur Information der Bevölkerung
 - Einbezug der Ergebnisse in die nachfolgende Ausarbeitung der Abstimmungsvorlage
 - Beanstandung Verzögerung Gesamtzonenplanrevision u.ä.
 - Vorgehen bringt Raumplanung ihrer eigentlichen Bestimmung näher
 - Ziel Prototyp für glaubwürdige, effiziente Planungsprozesse anzuregen.
- Der Antrag 5 wird umfassend begründet
 - Abstimmungsvorlage aufgrund Einbezug Bevölkerung
 - Entscheid Ausdehnung beim Stimmbürger

Als Beilage ist die Argumentation zur Petition vom Juni 2018 beigefügt. Im Nachtrag vom 4. November 2019 sind zwei Artikel beigefügt,

- Bericht der Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL vom 30.10.2019: «Der Insektenrückgang ist weitreichender als vermutet»
- Artikel NZZ, 17.9.2019, Stephanie Kusma und Gregor Klaus: «Kommt es auf eine Pflanzenart mehr oder weniger wirklich an? Zehn Antworten zur biologischen Vielfalt».

Erwägungen

Die Stellungnahme der Petitionäre wurde im November 2019 an der Sitzung des Steuerungsausschusses Raumentwicklung diskutiert.

Beim Kanton liegen die Zuständigkeiten der kantonalen Richtplanung (A-1 Richtplantext), der Koordination Deponieplanung (W-5 Richtplantext) sowie die fachlichen Themen Gewässerschutz, Grundwasserschutz, Umweltschutz, Natur- und Landschaftsschutz inklusive Artenschutz. Auch die Interessenabwägung und damit die Festlegung der Koordinationstände im Richtplan erfolgt durch den Kanton. Mit der Petition und der vorliegenden Stellungnahme zum Entwurf

TNP Landschaftsschutzzone Tal der Petitionäre wird erneut die Grundsatzforderung nach einer gebietsumfassenden Landschaftsschutzgebietsplanung, die eine Deponieplanung gemäss Richtplan ausschliesst, gestellt, sowie zahlreiche Fragen in der Zuständigkeit des Kantons formuliert, die ebenso wie Fragen zum Vorgehen des Kantons nur durch den Kanton beantwortet werden können. Ebenso werden Fachgrundlagen die zur erheblichen Reduktion der Grundwasserschutzgebiete Au durch den Kanton führten den Petitionären nicht zugänglich gemacht. Somit ist der Beizug des Kantons unumgänglich.

Als Empfehlungen für das weitere Vorgehen werden die folgenden Schritte vorgeschlagen:

- Sistieren der TNP Landschaftsschutzzone Tal
- Klärung durch den Kanton der Grundsatzfrage, ob der Kanton Landschaftszonenplanungen akzeptiert, welche laufende Deponieplanungen gemäss Richtplanung verunmöglichen sowie Klärung zu den thematischen und prozeduralen Fragen gemäss der Stellungnahme der Petitionäre.

Die konkreten Fragen daraus abgeleitet, lassen sich wie folgt formulieren.

Eine Grundsatzfrage Richtplanung:

Im Richtplan sind die Deponieplanungen Tal (Zwischenergebnis) und Talweid (Festsetzung) aufgeführt. Ist eine Landschaftsschutzplanung durch die Gemeinde, welche eine Deponieplanung ausschliesst, denkbar? Falls für den Kanton zusätzliche Abklärungen nötig sind, um auf diese Frage eintreten zu können, welche Abklärungen sind nötig?

(Hintergrund: Ohne Sistierung hätte diese Frage für die TNP Landschaftsschutzzone Tal aufgrund der Vorprüfung beim ARE im Zusammenhang mit dem Richtplaneintrag Deponie Tal geklärt werden müssen. Für die Deponie Talweid stellt sich, aufgrund der Festsetzung der Deponieplanung im Richtplan, diese Frage im verschärften Masse. Eine Beurteilung hilft der Gemeinde, die zielführenden Schritte zur rechten Zeit einzuleiten).

5 Themenfragen

Aus der Stellungnahme der Petitionäre (Punkte unten) ergeben sich folgende Themenfragen an den Kanton, insbesondere an das Amt für Umweltschutz (AfU) des Kantons Schwyz, die durch das ARE in der Richtplanung zu koordinieren sind und die Deponieplanung in der Richtplanung in Frage stellen.

«Punkt 2.2.3.1 Im Erläuterungsbericht wird auf die Bedarfsabklärung beim Amt für Umweltschutz verwiesen, welches betreffend Grundwasserschutz zitiert wird, es wolle die Gewässerschutzbereiche Au im Gebiet Tal- Joch um grössere Flächen reduzieren und gemäss AfU-Angaben wäre «eine Aushubdeponie sowohl im Gewässerschutzbereich Au als auch ausserhalb davon möglich». Die Schlagseite in Richtung Deponiebetreiberin und das Fehlen jeglicher Wertschätzung gegenüber dem gefährdeten Schutzgut Grundwasser ist stossend.

Punkt 3.1.5 Die Deponieplanung drängt auch deshalb nicht, weil die hohen Leerstände von Wohnungen und Büros/Gewerberäumen in der Region keine zeitnahe Forcierung der Bautätigkeit erfordern. Der Deponieraumbedarf wurde völlig verzerrt (übertrieben) prognostiziert. Das Wachstumsziel der Zukunft heisst Qualität und nicht Quantität. Eine Deponie im Gebiet «Tal- Talweid - Weingarten - Joch» würde raumplanerisch ganz klar Qualitätsverlust bedeuten, was dank der Sistierung und einer Landschaftsschutzplanung, die diesen Namen verdient, verhütet werden kann.

Punkt 4.2.3 Die kürzlich (in Übereinstimmung zwischen dem Amt für Umweltschutz AfU und Freienbacher Gemeinderat) verfügte Reduktion des Gewässerschutzbereichs Au in der Gewässer-

.....

schutzkarte für den Bereich Talweid/Tal wird von uns als fundamentale Verletzung der gesetzlichen Grundlagen gerügt. Wir machen hierzu BGE 1C_258/2015 geltend, in dem explizit ausgesagt wird:

«Erscheint das Grundwasservorkommen quantitativ und qualitativ für die Trinkwassernutzung geeignet, so liegen die Voraussetzungen für dessen Zuweisung in den Gewässerschutzbereich Au nach Ziff. 111 Anhang 4 GSchV und Art. 29 Abs. 1 lit. a GSch V vor. Der Gewässerschutzbereich Au ist als Instrument des flächendeckenden, ressourcenorientierten Grundwasserschutzes konzipiert und umfasst daher grundsätzlich alle quantitativ und qualitativ für die Trinkwassernutzung geeigneten Grundwasservorkommen, unabhängig davon, ob ihre Nutzung geplant ist, bzw. ein öffentliches Interesse an der Erstellung einer Grundwasserfassung besteht.»

<https://www.bger.ch/ext/eurosolder/liveld/php/aza/httolindex.php?highlightdgcjd=i.za%A%2E%2E22-D3-101S-iC 258-2015&lanEde&tyoe=show document&zogm=Wj&>

Punkt 4.2.4 Nachdem die vom AfU als Begründung angeführten neueren Probebohrungen und ihre Ergebnisse als «geheim» zurückgehalten werden (sie wurden mutmasslich von Unternehmer Schelbert AG, Muotathal, der die Deponie Talweid betreiben will, in Auftrag gegeben), bestreiten wir die uns von Herrn Kraft, AfU, telefonisch genannten negativen(!) Einschätzungen betr. Quantität und Qualität des Grundwassers in diesem Gebiet als Ausfluss eines unbeachtlichen Parteigutachtens. Die AfU-Einschätzung negiert die offensichtlichen Gegebenheiten vor Ort und kann mit Sicherheit einer neutralen professionellen Überprüfung nicht standhalten. Offensichtlich priorisierte hier das AfU nicht pflichtgemäss den Erhalt des Grundwassers als Schutzgut, sondern die Deponieplanung zugunsten privater Einzelinteressen.

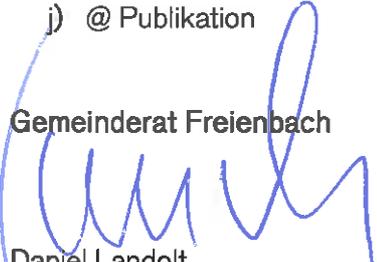
Punkt 4.2.5 Ein unabhängiges geologisch-/hydrogeologisches Gutachten ist zur richtigen Einschätzung aller Zustromverhältnisse und des tatsächlichen Grundwasservorkommens unerlässlich. Sauberes, hochwertiges Trinkwasser wird immer rarer und damit kostbarer. Nicht eine Verkleinerung, sondern eine Vergrößerung des Gewässerschutzbereichs Au in der Gewässerschutzkarte des Kantons Schwyz ist erforderlich - im Bereich «Tal- Talweid- Weingarten -Joch» und wahrscheinlich weit darüber hinaus».

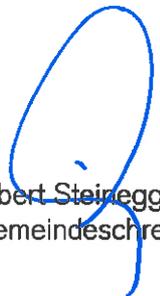
Beschluss

1. Die Teilnutzungsplanung Landschaftsschutzzone Tal wird sistiert.
2. Das Amt für Raumentwicklung wird um Prüfung der sechs Fragen gemäss Erwägungen gebeten.

- 3 Zufertigung durch Protokollauszug an:
- a) Amt für Raumentwicklung, Postfach 1 186, 6431 Schwyz (inkl. Zusätze)
 - b) Petitionäre Landschaftsschutzgebiet Tal - Talweid - Weingarten - Joch, vertreten durch Irene Herzog-Feusi, Etzelstrasse 54, 8808 Pfäffikon
 - c) @ alle GR (7-fach)
 - d) @ Gemeindeschreiber
 - e) @ Abteilungsleiter Bau
 - f) @ Leiter Raum und Umwelt
 - g) @ Leiter Tiefbau und Verkehr
 - h) @ Planungskommission
 - i) @ Kommunikationsbeauftragte
 - j) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach


Daniel Landolt
Gemeindepräsident


Albert Steinegger
Gemeindeschreiber